

---

Abteilung: 1.1 - Personal und Organisation  
Fachbereich: 1 - Herr Seul  
Sachbearbeiter: Frau Rose (Tel. 02641/975-215)  
Aktenzeichen: 1.1  
Vorlage-Nr.: 1.1/555/2019

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreistag	28.06.2019	öffentlich	Entscheidung

**Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag**

---

***Beschlussvorschlag:***

a) Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

b) Gemäß § 26 Abs. 6 S. 2 der unter Punkt a) beschlossenen Geschäftsordnung erklärt der Kreistag allgemein für alle Sitzungen seine ausdrückliche Zustimmung, dass ein Mitarbeiter der Kreisverwaltung Tonaufzeichnungen von nichtöffentlichen Sitzungen zur Anfertigung der Niederschrift vornehmen darf. Außerdem billigt er die Aufbewahrung der Aufzeichnungen für archivarische Zwecke gemäß § 26 Abs. 7 der Geschäftsordnung.

***Darlegung des Sachverhalts / Begründung:***

Nach § 30 der Landkreisordnung (LKO) ist die Geltung der Geschäftsordnung auf die jeweilige Wahlzeit des Kreistages beschränkt. Nach der Neuwahl hat der Kreistag erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen. Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl ein solcher Beschluss nicht zustande, so gilt die vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur erlassene Mustergeschäftsordnung. In der Geschäftsordnung können nur solche Fragen geregelt werden, über die nicht bereits die Landkreisordnung oder die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen eine abschließende Regelung enthalten. Dies schließt nicht aus, dass Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften zur Wahrung des Sachzusammenhanges und der Verständlichkeit in der Geschäftsordnung wiederholt werden.

Die Geschäftsordnung wurde letztmals 2016 nach den Änderungen der Landkreisordnung gemäß der Mustergeschäftsordnung neu beschlossen. Da sich seitdem keine wesentlichen Änderungen in der Landkreisordnung ergeben haben, schlägt die Verwaltung vor, die Geschäftsordnung der Wahlperiode 2014-2019, in der Fassung vom 07.10.2016, mit einer Änderung erneut als Geschäftsordnung zu beschließen: In Abstimmung mit den Fraktionen behält sich der Kreistag vor, für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung oder allgemein eine Redezeit festzusetzen (§ 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung).

Für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder (= 32 Stimmen) erforderlich (§ 30 LKO).

Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat

***Anlagen zur Vorlage:***

Geschäftsordnung